

9. **Vertragsstrafen:** Die Nichteinhaltung der in Abschnitt 8 genannten Kündigungsfrist durch das Luftfahrtunternehmen ist mit einer Vertragsstrafe belegt. Diese Strafe beträgt:

- während der ersten Laufzeit der Durchführung des Dienstes je Karenzmonat das Dreifache des in den ersten Monaten der Durchführung des Dienstes festgestellten monatlichen Defizits,
- während der folgenden Jahre beträgt sie je Karenzmonat das Dreifache des für die vorangehende Periode festgestellten monatlichen Defizits.

Kann das Luftfahrtunternehmen den Flugdienst aus anderen Gründen als höherer Gewalt nicht durchführen, kann der Betrag der Ausgleichsleistung anteilmäßig entsprechend den nicht durchgeführten Flügen gekürzt werden.

Führt das Luftfahrtunternehmen den Flugdienst aus anderen Gründen als höherer Gewalt nicht durch oder erfüllt es die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nicht, können die Industrie- und Handelskammer Straßburg oder das Außenministerium:

- den Betrag der Ausgleichszahlung anteilmäßig entsprechend den nicht durchgeführten Flügen kürzen;

- vom Luftfahrtunternehmen eine Begründung verlangen; ist diese nicht zufriedenstellend, kann der Vertrag beendet werden.

Diese Vertragsstrafen gelten unbeschadet der Anwendung der Bestimmungen des Artikels R.330-20 des französischen Luftverkehrsgesetzes.

10. **Einreichung der Gebote:** Die Gebote sind spätestens fünf Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* bis um 17.00 Uhr (Ortszeit) per Einschreiben mit Rückschein (maßgebend ist das Datum des Poststempels) an nachstehende Anschrift zu senden oder gegen Empfangsbestätigung dort zu hinterlegen:

Ministère des affaires étrangères, bureau des interventions, bureau 547, 23, rue de la Pérouse, F-75775 Paris Cedex 16. Tel.: 1 43 17 77 99.

11. **Gültigkeit der Ausschreibung:** Diese Ausschreibung gilt gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 nur, sofern kein Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft vor dem 28.9.2001 ein Programm zur Bedienung der betreffenden Strecke ab dem 28.10.2001 entsprechend den auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen vorlegt, ohne eine finanzielle Ausgleichsleistung zu fordern.

---

## BERICHTIGUNGEN

### Berichtigung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen — Vorbereitende und innovative Maßnahmen — Aktionsplan eLearning — GD EAC/25/01

(*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 166 vom 9. Juni 2001*)

(2001/C 190/11)

Seite 42, Punkt 11.1 „**Formulare**“:

anstatt: „<http://europa.eu.int/comm/education/elearning.index.html>“

muss es heißen: „<http://europa.eu.int/comm/education/elearning/index.html>“.

---